



An
Herrn Ortsvorsteher
Tim Schröder
St.-Ulrich-Ring 13
35428 Langgöns

08.09.2021

Umsetzung Flurordnung

(Satzung aus dem Flurbereinigungsverfahren Niederkleen -WF 380-)

Sehr geehrter Herr Schröder,
bitte nehmen Sie für die nächste Sitzung des Ortsbeirates Niederkleen folgende **Anfrage** auf die Tagesordnung.

Der Gemeindevorstand wird gebeten, folgende Fragen schriftlich zu beantworten.

1. Aufbewahrungsfristen

Vor einiger Zeit wurde von Herrn Bürgermeister Reusch die Auskunft erteilt, dass die Flurbereinigungsunterlagen Niederkleen nicht auffindbar seien. Kurze Zeit später wurde dann darüber informiert, dass die Unterlagen vom Regierungspräsidium beschafft werden konnten.

In § 150 Flurbereinigungsgesetz ist geregelt, dass die Flurbereinigungsunterlagen mit einer Zusammenfassung der Bestimmungen der Schlussfeststellung für Bürger*innen mit einem berechtigten Interesse, sowie allen an der Flurbereinigung Beteiligten (§ 135 FlurbG) einsehbar sein müssen.

Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes die nicht im Grundbuch oder anderen öffentlichen Büchern Eingang gefunden haben, müssen dauerhaft aufbewahrt werden, da diese dauernd von allgemeiner Bedeutung sind (FlurbG §150 Absatz 1 Satz 3).

Da die Verfügbarkeit der Flurbereinigungsunterlagen in der Gemeindeverwaltung Langgöns offensichtlich in der Vergangenheit nicht gewährleistet war, hat dies in der Konsequenz dazu geführt, dass die Gemeinde im Hinblick auf ihre Pflichten, auf Ihre Verantwortung gegenüber dem Wohle der Allgemeinheit und den grundgesetzlich verankerten Rechten z.B. auch Eigentumsrechten bei ihren Entscheidungen sozusagen im "Blindflug" unterwegs war.

- 1.1. Auf welcher Rechtsgrundlage gründet das Vorgehen der Gemeinde Langgöns, die Flurbereinigungsunterlagen in der Vergangenheit **nicht** aufzubewahren?

- 1.2. Existiert im Zusammenhang mit dem Archiv der Gemeinde eine Richtlinie, in der Modalitäten zur Archivierung bzw. zu Aufbewahrungspflichten für Unterlagen, die Gemeinde betreffend, niedergeschrieben sind?
- 1.3. Wie wird künftig die vorschriftsmäßige Aufbewahrung von Unterlagen sichergestellt?

2. Flurbereinigung und Naturschutz

Im Zuge der Flurbereinigung Niederkleen wurden Flächen für den Naturschutz ausgewiesen.

- 2.1. Befinden sich alle Flächen, die im Rahmen der Flurbereinigung zum Zwecke des Naturschutzes ausgewiesen wurden, im Eigentum der Gemeinde?
- 2.2. Wurden nach der Schlussfeststellung des Flurbereinigungsplanes Flächen veräußert? Wen ja: Welche Flächen betraf dies?
- 2.3. Befanden sich unter den veräußerten Flurstücken solche, die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens dem Naturschutz, als landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg, als öffentliche Gemeindestraße oder als Graben ausgewiesen oder gewidmet waren? Wenn ja:
- 2.3.1. Wann wurde die jeweils notwendige Änderungssatzung (§ 58 FlurbG Abs. 4) zur Einziehung/Umwidmung/Nutzungsänderung für die betroffenen Grundstücke von der GEMEINDEVERTRETUNG beschlossen? Bzw.
- 2.3.2. Wurde eine Überplanung durch einen B-Plan von der Gemeindevertretung vorgenommen? Wenn ja:
- 2.3.2.1. Wurden in der Bauleitplanung diejenigen Festsetzungen des Flurbereinigungsplans, die im gemeinschaftlichen oder im öffentlichen Interesse getroffen wurden, aufgezeigt und dazu die flurbereinigungsrechtliche Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde eingeholt und mit welchem Datum ist diese erteilt worden?
- 2.3.3. Hat es durch den Verkauf von gemeindlichen Grundstücken eine Veränderung/Nutzungsänderung gegeben, aufgrund derer Kompensationsmaßnahmen erforderlich waren? Wenn ja
- 2.3.3.1. Wo und wann wurden diese durchgeführt bzw. welche diesbezüglichen Auflagen hatte ggf. der Käufer zu erfüllen und hat er sie erfüllt?

3. Naturschutz und Beachtung/Umsetzung der Bestimmungen der aktuell gültigen, Satzung a.d. Flurbereinigung Niederkleen -WF 380-, auch Flurplan oder Flurordnung genannt.

Die „Modernisierung der Agrarstrukturen“, deren Hauptziel die Flurbereinigung im vergangenen Jahrhundert war, hat in erheblichem Umfang Landschaftsbestandteile verändert, um großflächige, industrielle Landnutzung zu ermöglichen. Dies hat bis heute erhebliche Habitatzerstörungen zur Folge (ein Beispiel ist der Lebensraum des Feldhamsters).

3.1. Stellt die Gemeinde sicher, dass die im Flurbereinigungsplan festgelegten Bestimmungen, insbesondere den Umweltschutz betreffend umgesetzt werden? Wenn ja, wie geschieht dies?

3.2. Werden alle Angelegenheiten, die die Flurordnung betreffen, in den parlamentarischen Geschäftsgang gegeben? Wenn nein: welche Angelegenheiten betrifft dies?

4. Welche praktische Bedeutung hat die aktuell gültige Satzung/Flurordnung für die Arbeit der tangierten Fachbereiche in der Gemeindeverwaltung und für die Entscheidungsfindung des Gemeindevorstandes?

5. Welche Risiken birgt die Nichtbeachtung der aktuellen Flurordnung durch die Verwaltung und den Gemeindevorstand (z.B. in den Umlegungsverfahren) für die Gemeinde?

6. Teilt der Gemeindevorstand die Auffassung, dass die Nichtbeachtung des Ergebnisses der Flurbereinigungsverfahrens die Politikverdrossenheit von Bürger*innen fördern und die demokratische Ordnung in Mißkredit bringen kann?

Gez.

Sabine Textor, Margrit Gatzert, Bina Krill